

ELER-Mittelverwendung ab 2022

Zum Thema „ELER-Mittelverwendung ab 2022“ richteten die Abgeordneten *Kerstin Eisenreich* (DIE LINKE) und *Andreas Henke* (DIE LINKE) eine Kleine Anfrage an die Landesregierung, die durch das Ministerium für Finanzen wie folgt beantwortet wurde (LT-Drs. 8/681):

Frage 1:

Bei welchen Fördermaßnahmen ergeben sich wesentliche Veränderungen bei der Mittelaussstattung und wie wird dies begründet?

Antwort:

Anders als in der Förderperiode 2014 – 2022 müssen die jährlichen ELER-Tranchen der Förderperiode 2023 – 2027 bereits nach zwei Jahren ausgezahlt sein (sog. n+2 Regel). Bisher lag diese Frist bei drei Jahren (sog. n+3 Regel). Aus diesem Grund ist der Einsatz von ELER-Mitteln in investive Maßnahmen mit einem langen Umsetzungszeitraum nur noch eingeschränkt möglich. Ein stärkerer Fokus bei der Mittelallokation muss folglich auf planbaren und auszahlungssicheren Flächenmaßnahmen liegen, um Umsetzungsverzögerungen bei den im ELER nach 2022 verbliebenen investiven Bauvorhaben zu kompensieren.

Bitte entnehmen Sie die vergleichende Liste der anteiligen ELER-Mittelverteilung der ELER-Maßnahmen der Förderperiode 2014 bis 2022 und die der Förderperiode 2022 bis 2027 sowie die Begründungen der **Anlage**.

Frage 2:

Welche Ressorts neben dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sollen künftig in welchem Umfang und für welche Maßnahmen Zugriff auf ELER-Mittel haben?

Antwort:

Neben dem Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben die folgenden Ministerien in der kommenden Förderperiode Zugriff auf ELER-Mittel:

Ministerium	ELER-Mittel in Mio. €	in % des ELER- Plafonds
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus Landwirtschaft und Forsten	325,1	54,8
Ministerium der Finanzen	180,5	30,4
Ministerium für Wissenschaft, Umwelt und Energie	63,6	10,8
Ministerium für Infrastruktur und Digitalisierung	15,0	2,5
Ministerium für Bildung	9,0	1,5

Die Ressort-Maßnahmen Zuordnung ist ebenfalls der **Anlage** zu entnehmen.

Frage 3:

Wie erfolgte die Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner am Prozess der ELER-Mittelverteilung ab 2022 beziehungsweise für die neue Förderperiode 2023 bis 2027?

Antwort:

Die Wirtschafts- und Sozialpartner wurden im Rahmen von Workshops der EU-Verwaltungsbehörde ELER am 17.10.2019 und am 04.06.2021 in die Programmierung einbezogen. Am 30.09.2019 tauschte die EU-Verwaltungsbehörde ELER mit dem Landesbauernverband sowie mit dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband weitere Informationen zur kommenden Förderperiode aus.

Am 10.10.2019 fand ein Informationsaustausch mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt statt.

Im Rahmen einer Verbändeanhörung des damaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner mit einem Bezug zur Landwirtschaft am 08.01.2020 und am 20.04.2021 in den Programmierungsprozess der Flächenmaßnahmen einbezogen.

In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Begleitausschusses ist die Vorbereitung der Förderperiode 2021 - 2027 ein ständiger Tagesordnungspunkt. In der Sitzung des Begleitausschusses am 07.12.2021 haben die Wirtschafts- und Sozialpartner zur geplanten ELER-Mittelverteilung Stellung genommen.

Frage 4:

Welche Handhabung würde ermöglichen, bereits bewilligte ELER-Mittel, die aufgrund mangelnder Umsetzung nicht abfließen, rückgängig zu machen und innerhalb Sachsen-Anhalts in andere Förderbereiche umzuschichten?

Antwort:

Mit der Bewilligung von ELER-Mitteln geht das Land Sachsen-Anhalt eine Verpflichtung gegenüber dem Antragsteller ein. Würde eine Bewilligungsbehörde die Bewilligung der ELER-Mittel aufheben, müsste der Landeshaushalt die eingegangenen Zahlungsverpflichtungen übernehmen. Die verbleibende Alternative ist eine freiwillige Rückgabe des Förderantrags durch den Antragsteller.

Anmerkung:

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt begleitet als einer der Wirtschafts- und Sozialpartner den bisherigen Programmierungsprozess zur Umsetzung der drei Fonds EFRE, ESF+ und ELER für die Förderperiode 2021 – 2027 intensiv. Dieser Prozess dauert nun schon seit gut drei Jahren und wird bis zum Inkrafttreten der einzelnen antragsfähigen Förderrichtlinien noch weitere Zeit in Anspruch nehmen. Aktuell sind sämtliche Akteure noch mit der Abwicklung der Fördermaßnahmen aus der Förderperiode 2014 – 2020 befasst. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Corona-Krise eine enorme Kraftanstrengung für alle Beteiligten.

Der Start der Programmierung der Förderperiode 2021 – 2027 fand noch unter den Vorzeichen deutlich geringer werdender EU-Mittel in allen drei Fonds (höherer nationaler Eigenanteile und einer Verkürzung der Mittelwendung von n+3 auf n+2 Jahren) statt. Zum Glück fällt der Rückgang der EU-Mittel mittlerweile bei weitem nicht so drastisch aus, wie ursprünglich angenommen. Jedoch stand der Programmierungsprozess zu Beginn unter dem von der Landesregierung ausgerufenen Motto einer starken Konzentration auf wenige Förderschwerpunkte und die damit einhergehende Reduzierung bestehender Förderprogramme.¹ Sehr schnell standen die einst bundesweit gelobten größeren Investitionsvorhaben wie z. B. STARK III zur Disposition.

Das in der 2. Hälfte der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 und bundesweit durchaus beachtete Programm STARK III kam u. a. aufgrund der bereits vor der Corona-Pandemie stark ausgelasteten Baubranche, dem späten Start der Förderrichtlinie im EFRE und sich ändernden Zielindikatoren im Zusammenhang mit Energieeinsparverordnung zunehmend in Umsetzungsschwierigkeiten. Die Folgen der Corona-Pandemie auf die Entwicklung der Baupreise und die Verfügbarkeit entsprechender Baumaterialien dürften den Prozess verstärken. Hier muss das Land alles versuchen, die sich im Rahmen der inzwischen vorliegenden Abschlussleitlinien ergebenden Spielräume auszunutzen, um vor allem die größeren Investitionsvorhaben vor Anlastungen aufgrund beim Zuwendungsempfänger nicht verursachter Umsetzungsverzögerungen zu schützen.

Gerade bei den größeren Investitionsvorhaben in Sachsen-Anhalt wird zurückblickend auch der fehlende Wille der EU-Kommission deutlich, die mit diesem Vorhaben in der Regel verbunden längeren Vorlaufzeiten durch eine Anpassung der jährlichen Zahlungsströme adäquat zu unterstützen. Stärkere progressiv ausgerichtete jährlichen Auszahlungskurven wären durchaus hilfreich gewesen. Wenn nun im Zeichen des „Green Deals“ die europaweite Transformation in wichtigen Infrastrukturbereichen angedacht ist, muss hier noch ein Umdenken stattfinden.

Mit Blick auf die Situation in Sachsen-Anhalt zeigt die Drucksache sehr deutlich, dass auch im ELER, wie im Übrigen auch im EFRE, viele bisher eigenständige Fördermaßnahmen in der Förderperiode 2014 – 2021 in den LEADER-Ansatz überführt werden. Mit der fiskalischen Intention hierfür hält die Landesregierung nicht hinter dem Berg; wird doch der erhöhte EU-Förderansatz explizit in der Drucksache erwähnt. Auch wenn der LEADER-Ansatz sowohl im EFRE als auch ELER finanziell aufgewertet wurde, kommt es (zumindest auf den ersten Blick) zu einer gewissen inhaltlichen Überfrachtung. Vor allem die Überführung der bisher eigenständigen Maßnahme zur Förderung der UNESCO-Welterbestätten im EFRE in den LEADER-Ansatz ist hier in fragwürdiger Erinnerung geblieben. Es bleibt abzuwarten, wie die LEADER-Aktionsgruppen die neuen Investitionsmöglichkeiten von der Altlastensanierung über die Feuerwehren bis zum UNESCO-Weltkulturerbe in Angriff nehmen werden.

Auch vor dem Hintergrund des verkürzten Verwendungszeitraums in der Förderperiode 2021 – 2027 muss noch stärker auf eine Vereinfachung des Förderverfahrens gedrängt werden. Die beiden EU-Verwaltungsbehörden waren hier in der zurückliegenden Förderperiode durchaus gewillt, Erleichterung herbeizuführen. Jedoch sind die Kommunen von den hier diskutierten und zum Teil umgesetzten Maßnahmen weitestgehend ausgenommen. Um auch bei den Kommunen gravierende Vereinfachungen zu erreichen, muss vor allem das Vergaberecht spürbar vereinfacht werden. Zudem bedarf es einer deutlichen Reduzierung der Kontrollverfahren.

¹ Siehe hierzu auch den KNSA-Gastbeitrag Nr. 152/2021 vom 25.05.2021.

Der Abbau bürokratischer Hemmnisse ist auch vor dem Hintergrund der in den kommenden Jahren zu erwartenden starken Kumulierung von ELER-Mitteln aus der Restabwicklung der EU-Förderperiode 2014 – 2020, der neuen Förderperiode 2021 – 2027 und Mitteln des EU-Wiederaufbaufonds wichtig. Die damit verbundene gemeinsame Kraftanstrengung kann nur durch vereinfachte, unbürokratische Verfahren und eine angemessene Aufteilung der nationalen Kofinanzierung gelingen und einer sich hoffentlich beruhigenden Corona-Lage.

jl-ru

Übersicht über die Fördermaßnahmen des ELER in der Förderperiode 2014-2022 und in der Förderperiode 2023-2027

Ressort	Maßnahme/Intervention	ELER-Mittel 2014-2021 in Mio. €* in % des ELER-Volumens	ELER-Mittel 2023-2027 in Mio. €** in % des ELER-Volumens	Begründung
MWL	AUKM incl. Pflanzen-/Tiergenetik/Kooperativer Naturschutz	134,2 11,4%	116,3 19,6%	In der kommenden Förderperiode wird den Interventionen, die die spezifischen Umwelt- und Klimaziele adressieren, ein höherer Stellenwert beigemessen. Anstatt wie bisher 30 % müssen nach Art. 93 (1) der VO(EU) 2115/2021 in Zukunft mindestens 35 % des ELER-Volumens für Umwelt- und Klimaziele verwendet werden. Daher erfolgt eine relative Aufstockung dieses Interventionsbereichs.
MWL	Wald Interventionen	16 1,4%	21 3,5%	Der Koalitionsvertrag sieht eine deutliche Erhöhung des Anteils der Waldförderung im ELER vor.
MWL	Ökologischer Landbau	179,5 15,2%	100 16,9%	Das bisherige Niveau im ökologischen Landbau wird mit den ELER-Mitteln in der kommenden Förderperiode beibehalten, da dieser nach dem Koalitionsvertrag einen Bestands- und Vertrauensschutz genießt.
MWL	Ausgleichszulage für naturbedingte oder andere gebietsspezifische Benachteiligungen (AGZ)	32,2 2,7%	20,6 3,5%	Das Mittelvolumen wurde anhand der festgelegten Gebietskulisse kalkuliert.
MWL	Natura 2000 Ausgleich Landwirtschaft	33,8 2,9%	21,9 3,7%	Das Mittelvolumen wurde anhand der festgelegten Gebietskulisse kalkuliert.
MWL	Investitionen in materielle Vermögenswerte (AFP)	27,5 2,3%	19,6 3,3%	Die Mittelvolumen entspricht den gemeldeten Bedarfen.
MWL	Flurneuordnung	62,6 5,3%	14,7 2,5%	Aufgrund der neuen n+2 Regel können Flurneuordnungsverfahren in einem geringeren Umfang umgesetzt werden. Mit dem 8. EPLR Änderungsantrag wurde diese Maßnahme für den Übergangszeitraum überproportional aufgestockt (+19,3 Mio. €).
MWL	Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirte	4,6 0,4%	5 0,8%	Die ELER-Mittel wurden anhand der Niederlassungsprämie und der Anzahl der in der kommenden Förderperiode zu erwartenden Existenzgründungen/Betriebsübernahmen kalkuliert.
MWL	Unterstützung für die Einrichtung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP AGRI	12 1,0%	6 1,0%	Die Intervention EIP wird wie die bisherige Maßnahme fortgesetzt.
MWU	Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie	36,1 3,1%	17,6 3,0%	Die Intervention wird nach 2022 wie die bisherige Maßnahme fortgesetzt.
MWU	Hochwasserrisikomanagement	128,6 10,9%	30 5,1%	Aufgrund der neuen n+2 Regel ist die Umsetzung investiver Bauvorhaben nur eingeschränkt möglich, sodass das relative ELER-Mittelvolumen für den Hochwasserschutz reduziert wurde. Eine überproportionale Mittelaufstockung (+49,6 Mio. €) wurde mit dem 8. EPLR-Änderungsantrag vorgenommen (Mittel für den Übergangszeitraum).

MWU	Biodiversität und Schutzgebietssystem Natura 2000	39,4	3,3%	16	2,7%	Aufgrund der neuen n+2 Regel ist die Umsetzung investiver Bauvorhaben nur noch eingeschränkt möglich, sodass das anteilige ELER-Mittelvolumen für die Intervention Biodiversität und Schutzgebietssystem NATURA 2000 im Vergleich zur vorherigen Förderperiode reduziert wurde.
MID	Ausbau digitaler Infrastrukturen (Festnetz-Breitband)	101	8,5%	15	2,5%	Aufgrund der neuen n+2 Regel ist die Umsetzung investiver Bauvorhaben nur noch eingeschränkt möglich, sodass das relative ELER-Mittelvolumen für den Breitbandausbau reduziert wurde. Eine überproportionale Mittelaufstockung (+31 Mio. €) wurde mit dem 8. und 9. EPLR-Änderungsantrag vorgenommen (Mittel für den Übergangszeitraum und Mittel des Wiederaufbausfonds).
MB	IKT an Schulen im ländl. Raum	18,2	1,5%	9	1,5%	Vom ELER-Mittelvolumen her wird diese Intervention wie bisher umgesetzt.
MF	LEADER-Ansatz	113,5	9,6%	156,8	26,4%	Mehrere kleinere Maßnahmen der Förderperiode 2014-2022 werden in Zukunft über den LEADER-Ansatz nach dem Bottom-Up-Prinzip gefördert. Daher erfolgt eine überproportionale Aufstockung. Gründe für ein Zusammenfügen der bisherigen Fördermaßnahmen in den LEADER-Ansatz sind die vereinfachte Administrierbarkeit in einer Intervention und der höhere EU-Beteiligungssatz von 80 %, womit eine haushaltsschonende Bewirtschaftung der ELER-Mittel ermöglicht wird.
MF	Technische Hilfe	28,1	2,4%	23,7	4,0%	In der kommenden Förderperiode werden die Mittel der Technischen Hilfe auch für die Administration der 1. Säule der GAP verwendet. Daher ist eine relative Aufstockung auf den Maximalsatz nach Art. 94 (1) der VO(EU) 2115/2021 notwendig.
MWL	Dorfentwicklung	60,7	5,1%	0	0,0%	Überführung in den LEADER-Ansatz
MWL	Touristische Infrastruktur	5,5	0,5%	0	0,0%	Überführung in den LEADER-Ansatz
MWL	ländlicher Wegebau	13	1,1%	0	0,0%	Überführung in den LEADER-Ansatz
MWL	Steillagenweinbau	1,2	0,1%	0	0,0%	Überführung in den LEADER-Ansatz
MWL	Hecken und Feldgehölze	0,8	0,1%	0	0,0%	Diese Maßnahme wird mit dem 10. EPLR-Änderungsantrag eingestellt.
MWL	Netzwerk Stadt-Land	4	0,3%	0	0,0%	Diese Maßnahme wird in der kommenden Förderperiode nicht mit ELER-Mitteln finanziert.
MWU	Trink- und Abwasser	18	1,5%	0	0,0%	Eine Förderung ist aufgrund des langwierigen Umsetzungsprozesses größerer Bauvorhaben und der neuen n+2 Regelung im ELER nicht mehr möglich.
MI	Sanierung außerschulischer Sportstätten	7,2	0,6%	0	0,0%	Überführung in den LEADER-Ansatz
MI	Feuerwehrinfrastruktur	11,5	1,0%	0	0,0%	Überführung in den LEADER-Ansatz
MF	STARKIII (Sanierung Schulen und KiTas)	93	7,9%	0	0,0%	Eine Förderung ist aufgrund des langwierigen Umsetzungsprozesses größerer Bauvorhaben und der neuen n+2 Regelung im ELER nicht mehr möglich. Eine Förderung ist über den EFRE im Programm energetische Maßnahmen möglich.

* Vorbehaltlich der Genehmigung des 10. EPLR-Änderungsantrags durch die EU-Kommission / einschließlich der Mittel des Wiederaufbausfonds

** Vorbehaltlich der Genehmigung des deutschen GAP-Strategieplans durch die EU-Kommission